

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Kodifizierte Fassung)“

(2000/C 75/06)

Der Rat beschloß am 21. Oktober 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 16. Dezember 1999 einstimmig an. Berichterstatter war Herr ETTY.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 369. Plenartagung am 26. und 27. Januar 2000 (Sitzung vom 26. Januar) mit 122 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß pflichtet der Kommission grundsätzlich darin bei, daß Maßnahmen zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit des Gemeinschaftsrechts ohne Beeinträchtigung des Schutzniveaus von großer Bedeutung sind. Dieses Bemühen ist besonders in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu unterstützen, in denen der Aufbau der bestehenden Rechtsakte bisweilen schwer durchschaubar geworden ist.

2. Der Ausschuß stellt fest, daß der Zweck einer Konsolidierung nicht darin besteht, inhaltliche Änderungen an den bestehenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

3. Die Kommission hat mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, spätestens nach der zehnten Änderung eines Rechtsaktes eine Konsolidierung vorzuneh-

men; dabei handelt es sich um eine Mindestregel. Die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe aus dem Jahr 1990 ist bisher viermal geändert worden, und zwar 1993, 1995 und zweimal 1997.

4. Der Ausschuß stimmt dem jetzt vorgelegten Vorschlag voll und ganz zu.

5. Abschließend verweist der Ausschuß auf die fünf allgemeinen Empfehlungen zu der Kodifizierung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die er in seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung) [KOM (1999) 152 endg. — 99/0085(SYN)]“ vorgetragen hat.

Brüssel, den 26. Januar 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI